

Vertrag über die Mitbenützung der Stammgleisanlage der Einwohnergemeinde Däniken in Däniken und Gretzenbach

Parteien

Einwohnergemeinde Däniken als Eigentümerin der Stammgleisanlage in Däniken und Gretzenbach sowie Anschliesserin,

und

Aarepapier AG, Niedergösgen

Alpiq AG, Olten

Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken

Huber AG Handel und Generalunternehmung, Wöschnau

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Däniken

Als Nachanschliesserinnen und Mitbenützerinnen der Stammgleisanlage

schliessen folgenden Vertrag:

Art. 1 Situation

Mit der Stammgleisanlage wird die Erschliessung der Grundstücke Nr. 1863 und Nr. 2128 Niedergösgen der Aarepapier AG, Nr. 1937 und Nr. 2334 Niedergösgen der Alpiq AG, Nr. 1801, Nr. 1803 beide Niedergösgen sowie Nr. 917 Gretzenbach und Nr. 883 Däniken der Alpiq AG, Nr. 898, Nr. 1173 und Nr. 1946 Däniken der Alpiq AG, im Baurecht begeben an die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Nr. 1026 Gretzenbach der Cartaseta-Friedrich & Co. sowie Nr. 1651 Däniken der Huber AG Handel und Generalunternehmung gewährleistet. Die genannten Unternehmen sind Nachanschliesserinnen und Mitbenützerinnen der Stammgleisanlage. Die Mitbenützerinnen begründen mit diesem multilateralen Mitbenützungsvertrag keine einfache Gemeinschaft; entsprechend bestehen keine gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Mitbenützerinnen, insbesondere keine solidarische Haftung gegenüber Dritten.

Im beigelegten Situationsplan vom 25.02.2015 (nördliche und südliche Hälfte der Stammgleisanlage Däniken, nachfolgend Vertragsplan) - als integrierender Bestandteil dieses Vertrags - sind die Weichen- und Gleisnummerierungen erkennbar. Die Stammgleisanlage ist „hellblau“ (K11, L1, L41, K12, K52) eingetragen und in folgende Abschnitte gegliedert:

K11 mit Anschlussweiche Nr. 198

K12

K52

L1 mit Weiche Nr. 325

L41

Die Stammgleisanlage schliesst mit der Anschlussweiche Nr. 198 an das Netz der SBB im Bahnhof Däniken an.

Im Situationsplan „Eppenberg 23.08.2010“ ist die Anschlussweiche Nr. 198 nach Umbau des Bahnhofs Däniken im Zusammenhang mit dem Ausbau des Eppenbergtunnels in neuer Lage dargestellt.

Die Stammgleisanlage liegt teilweise auf Grundstücken der SBB und teilweise auf privatem Grund der Apeiron Investment GmbH sowie der Huber AG Handel und Generalunternehmung. Sie steht nach ihrem Erwerb von den SBB und der Apeiron Investment GmbH im Jahre 2016 sowie aufgrund des von den SBB gewährten Anschlussrechtes und Dienstbarkeiten im Eigentum der Einwohnergemeinde Dä-

niken. Die Nachanschiesser sind Eigentümer der an die Stammgleisanlage anschliessenden Verbindungsgleise:

J14 mit Anschlussweiche 425, J15, J24; J25, J27 mit Anschlussweiche 431 Aarepapier AG
 J1, J12, J13 mit Anschlussweiche 423 Alpiq AG
 K31 mit Anschlussweiche 331 Cartaseta-Friedrich & Co.
 K 30, K32 mit Anschlussweiche 330 Alpiq AG
 K71, K81, K82 mit Anschlussweiche 371 Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
 K21 mit Anschlussweiche 197 Huber AG Handel und Generalunternehmung

Art. 2 Anschluss- und Mitbenützungsrecht

Die Einwohnergemeinde Däniken als Eigentümerin der im Vertragsplan „hellblau“ eingetragenen Stammgleisanlage gewährt den Nachanschiesserinnen das Anschlussrecht an ihrer Stammgleisanlage und das Recht, diese in den im Plan „hellblau“ bemalten Abschnitten mitzubenzützen. Sie ist gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise zur Anschlussgewährung weiterer Mitbenützerinnen im Aarefeld verpflichtet. Sie unterbreitet den Mitbenützerinnen allfällige Anschlussbegehren und die vorgesehenen Anpassungen dieses Mitbenützungsvertrags zur Gewährung des Anschluss- und Mitbenützungsrechts im Rahmen der Versammlung der Vertragsparteien zum Entscheid.

Art. 3 Wagenverkehr

Die Zustellung und Abholung der Wagen zu beziehungsweise von den Gleisen der Mitbenützerinnen ist in den Verträgen der Mitbenützerinnen mit der Bahn geregelt. Vor Beginn jeder Fahrplanperiode wird von den an die Stammgleisanlage anschliessenden Firmen mit der Bahn der Zustell-, Abhol- und Rangierplan festgelegt.

Der Be- und Entlad sowie das Stationieren von Güterwagen auf der Stammgleisanlage sind grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Güterwagen im Verkehr mit der Huber AG Handel und Generalunternehmung auf dem Gleis K11 soweit es auf dem Grundstück Nr. 1651 Däniken liegt sowie Güterwagen im Verkehr mit der Lagerhalle auf dem Grundstück Nr. 100 Gretzenbach (Eigentümerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB) der Cartaseta-Friedrich & Co. auf dem Gleis K52. Durch diese Mitbenützung der Stammgleisanlage dürfen die übrigen Mitbenützerinnen in ihrer Rechtsausübung nicht beschränkt werden.

Die Behandlung der Eisenbahnwagen auf den Verbindungsgleisen der Mitbenützerinnen (sowie auf dem Stammgleis im Falle des vorstehenden Absatzes) und die Wagenbehandlungsfristen richten sich nach den in den Verträgen der Mitbenützerinnen mit der Bahn enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Betriebsstörungen, wichtiger Unterhalts- oder Bauarbeiten usw. die Benützung der Stammgleisanlage verunmöglicht wird, ist die Einwohnergemeinde Däniken für die daraus entstehenden Folgen von den Mitbenützerinnen nicht entschädigungspflichtig. Die Einwohnergemeinde Däniken hat den Mitbenützerinnen geplante Arbeiten frühzeitig anzukündigen und sorgt für die umgehende Behebung von unvorhergesehenen Betriebsstörungen.

Art. 4 Verantwortung für Unterhalt und Erneuerung

Der laufende Unterhalt, die Instandhaltung, die Instandsetzungen, die Erneuerung und der allfällige Abbruch der Stammgleisanlage sind Sache der Einwohnergemeinde Däniken. Die Einwohnergemeinde Däniken führt über das Stammgleis eine offene Abrechnung. Unterhalt, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Geschäftsführung und Versicherung werden jährlich abgerechnet. Für Investitionen infolge Erneuerung, Instandsetzung sowie Abbruch wird ein Investitionsfonds geäufnet. Die Einwohnerge-

meinde Däniken führt für das Stammgleis ein separates Konto für die laufende Rechnung und Investitionen. Zahlungen erfolgen entsprechend den Beschlüssen gemäss Art. 5 durch einen Vertreter der Gemeinde und einen Vertreter der Mitbenützer kollektiv zu zweien gemeinsam. Die Einwohnergemeinde Däniken betraut einen externen Dienstleister mit der Bewirtschaftung und Geschäftsführung, der Erhaltungsplanung und Budgetierung, der Offerteinholung und Bauherrenvertretung, der Abrechnung und Verteilung der Kosten sowie der Interessewahrung gegenüber der Eisenbahnaufsichtsbehörde, SBB Infrastruktur und den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Unterhalt und Erneuerung der privaten Verbindungsgleise bilden nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 5 Beschluss über Unterhalt, Erneuerung, Vertragsanpassungen und Abbruch

Eine Versammlung der Vertragsparteien findet nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird durch die Einwohnergemeinde Däniken einberufen. Jede Mitbenützerin kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Die Einladungen ergehen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Vertragsparteien nötig. Ist eine Versammlung infolge Abwesenheit von Vertragsparteien nicht beschlussfähig, ist innert 14 Tagen zu einer weiteren Versammlung einzuladen unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der neu einberufenen Versammlung. Die neu einberufene Versammlung ist unbeschadet der Anzahl anwesender Vertragsparteien beschlussfähig und entscheidet mit den entsprechend notwendigen Mehrheiten der Anwesenden. Ihre Beschlüsse sind auch für abwesende Vertragsparteien verbindlich.

Die Versammlung fasst Beschluss über:

- a) das Budget für die jährlichen Unterhaltskosten und Einlagen in den Investitionsfonds des Folgejahres und die Abnahme der revidierten Abrechnung des Vorjahres
- b) die Betriebsabwicklung
- c) die mittel- und langfristige Erhaltungs- und Finanzplanung
- d) Aufträge zu Bau, Erneuerung oder Abbruch des Stammgleises sowie der Abrechnung
- e) Auftrag zur Bewirtschaftung und Geschäftsführung an einen externen Dienstleister und Bezeichnung des kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitbenützers für Zahlungen
- f) den Eintritt neuer Mitbenützerinnen in den Mitbenützungsvertrag sowie ihre Einkaufentschädigung zugunsten des Investitionsfonds
- g) die Folgen des Austritts einer Mitbenützerin
- h) die Anpassung, die Auflösung des Mitbenützungsvertrags und den Abbruch der Stammgleisanlage

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit steht der Gemeinde Däniken das Recht des Stichentscheids zu. Bei Beschlüssen zu lit. g) erfolgt die Beschlussfassung unter Ausschluss der austretenden Mitbenützerin, bei solchen zu lit. h) erfolgt sie einstimmig. Jede Mitbenützerin verfügt über eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien, Stellvertretung durch Dritte oder andere Mitbenützerinnen beziehungsweise die Einwohnergemeinde Däniken mit genügender Bevollmächtigung ist zulässig.

Über die Versammlung führt die Einwohnergemeinde Däniken ein Beschlussprotokoll, das von den Mitbenützerinnen auf dem Zirkularweg zu genehmigen ist.

Art. 6 Haftpflicht

Bezüglich der Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht für Personenverletzungen sowie Beschädigungen der Anlagen, Material und Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einwohnergemeinde Däniken haftet für den Bestand, die Erhaltung und den Betrieb der Stammgleisanlage.

Sobald ein Wagen die Weiche Nr. 198 mit Ziel Fahrt zu einem Anschlussgleis einer Mitbenützerin passiert hat, gilt das Fahrzeug als von der entsprechenden Mitbenützerin übernommen; von diesem Moment an haftet diese Mitbenützerin für Schäden, welche die Wagen oder die Güter während des Aufenthalts auf der Stamm- und Verbindungsgleisanlage erleiden oder verursachen sollten, gemäss den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bahn und der betroffenen Mitbenützerin.

Die Mitbenützerinnen haften für Schäden, die infolge Bestand, Erhaltung und Betrieb ihrer im beiliegenden Situationsplan eingezeichneten eigenen privaten Verbindungsgleise ihnen selbst, der Einwohnergemeinde Däniken, der Bahn oder Dritten entstehen, unter Vorbehalt allfälligen Selbstverschuldens der Geschädigten. Die Huber AG Handel und Generalunternehmung haftet für die Schäden, die infolge Güterumschlags auf der Stammgleisanlage K11 der Einwohnergemeinde Däniken, der Bahn oder Dritten entstehen, unter Vorbehalt allfälligen Selbstverschuldens der Geschädigten. Die Cartaseta-Friedrich & Co. haftet für die Schäden, die infolge Güterumschlags auf der Stammgleisanlage K52 der Einwohnergemeinde Däniken, der Bahn oder Dritten entstehen, unter Vorbehalt allfälligen Selbstverschuldens der Geschädigten.

Reklamationen wegen Beschädigung oder Verlust der für die Mitbenützerinnen bestimmten Güter sind sofort bei Übernahme bei der Bahn anzubringen.

Die Einwohnergemeinde Däniken als Werkeigentümerin sowie die Mitbenützerinnen verpflichten sich, zur Abdeckung aller vorstehend genannten möglichen Schadenfälle eine genügende Haftpflichtversicherung, mindestens jedoch Fr. 10 Mio. Deckung abzuschliessen.

Art. 7 Benützungsentschädigung

Alle Mitbenützerinnen, deren Unternehmen durch die Stammgleisanlage erschlossen werden (vgl. Art. 1), leisten der Einwohnergemeinde Däniken eine jährliche Benützungsentschädigung für die Stammgleisanlage gemäss Definition in Art. 1 sowie einen jährlichen Beitrag in den Investitionsfonds.

Die Höhe der Benützungsentschädigung und des Beitrags in den Investitionsfonds wird jährlich aufgrund des Budgets für den Jahresunterhalt des Folgejahres sowie die mittel- und langfristige Erhaltungs- und Finanzplanung des Stammgleises festgelegt. Benützungsentschädigungen sowie Einlagen in den Investitionsfonds müssen zur Deckung sämtlicher Kosten der Einwohnergemeinde Däniken gemäss Art. 4 vorstehend ausreichen.

Der von den einzelnen Mitbenützerinnen zu bezahlende Anteil wird wie folgt berechnet:

A) Jährlicher Unterhalt, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Geschäftsführung, Versicherung:

- 2/3 des Betrags werden im Verhältnis der Anzahl beladener Wagen der Mitbenützerinnen des Vorjahres verteilt.
- 1/3 des Betrags wird gleichmässig auf die betroffenen Mitbenützerinnen verteilt.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Jahresmitte im zweiten Quartal als à conto Zahlung für das Folgejahr. Die zu bezahlende jährliche Benützungsentschädigung wird nach 30 Tagen zur Zahlung fällig und ist bei Verfall ohne weitere Mahnung zu 5% jährlich verzinslich. Allfällige Unterdeckungen werden im Folgejahr in Rechnung gestellt.

B) Instandsetzungen, Erneuerung, Abbruch (Investitionsfonds):

- 1/2 des Betrags wird im Verhältnis der Anzahl beladener Wagen der Mitbenützerinnen seit Vertragsschluss beziehungsweise der letzten vergleichbaren Intervention am betroffenen Anlagenteil verteilt.
- 1/2 des Betrags wird gleichmässig auf die betroffenen Mitbenützerinnen verteilt.

Die Kosten für Instandsetzung, Erneuerung oder allfälligen Abbruch werden aus dem Investitionsfonds gedeckt. Allfällige Bundessubventionen werden dem Investitionsfonds gutgeschrieben. Die Rechnungsstellung der durch den Fonds nicht gedeckten Kosten erfolgt vor Baubeginn als à conto Zahlung für die budgetierte Intervention.

Die jährlich zu bezahlende Einlage in den Investitionsfonds wird nach 30 Tagen zur Zahlung fällig und ist bei Verfall ohne weitere Mahnung zu 5% jährlich verzinslich. Allfällige Unterdeckungen werden aufgrund der tatsächlichen Bauabrechnung in Rechnung gestellt. Restmittel des Investitionsfonds werden nach einem allfälligen Abbruch der Stammgleisanlage an die Mitbenützerinnen zurück erstattet.

Sollten sich die Verhältnisse infolge von Neuanschlüssen an die Stammgleisanlage oder Veränderungen der privaten Verbindungsgleisanlagen wesentlich ändern, wird ein neuer Kostenschlüssel vereinbart.

Die Berechnung der Benützungsschädigungen erfolgt gemäss Verteilschlüssel (Beilage 2).

Art. 8 Inkraftsetzung

Der Vertrag wird nach seiner allseitigen Unterzeichnung per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Der Mitbenützungsvertrag wird für eine feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Vertragsdauer erneuert er sich automatisch für eine unbefristete Dauer.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 36 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025. Verzichtet die kündigende Mitbenützerin auf den Abbruch der in ihrem Eigentum stehenden Anschlussweiche, sind Bestand und Erhaltung der betreffenden Anschlussweiche in einem neuen Vertrag zu regeln. Kündigende Mitbenützerinnen haben keinen Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Entschädigungen. Kündigt die Einwohnergemeinde Däniken, hat sie die zur Aufrechterhaltung der Stammgleisanlage und der Mitbenützungsrechte der Mitbenützerinnen als Nachanschlusserinnen im Sinne des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise notwendigen Rechtsübertragungen sicherzustellen.

Die kündigende Mitbenützerin hat der Einwohnergemeinde Däniken eine Auskaufentschädigung zu bezahlen, welche ihre anteilige Benützungsschädigung im Sinne von Art. 7 lit. B) an den nach der Kündigung anfallenden Kosten für die Instandsetzung, Erneuerung und den allfälligen Abbruch der Stammgleisanlage wett schlägt. Dabei wird der Anteil der kündigenden Mitbenützerin an den noch nicht amortisierten und im Investitionsfonds geäußneten Wiederbeschaffungswerten gemäss Beilage abgezinst auf den Barwert im Zeitpunkt des Austritts in Rechnung gestellt. Die Auskaufentschädigung ist auf das separate Konto für das Stammgleis zu bezahlen und dem Investitionsfonds gutzuschreiben.

Die Kündigung durch einzelne Mitbenützerinnen hat nicht die Auflösung dieses Mitbenützungsvertrags zur Folge. Dieser gilt zwischen der Einwohnergemeinde Däniken und der/den verbleibenden Mitbenützerin/innen unverändert weiter.

Dieser Vertrag fällt automatisch dahin mit der Auflösung der Anschlussgleisverträge aller Vertragsparteien.

Wird der in Art. 11 dieses Vertrags genannte Vertrag zwischen den SBB und der Einwohnergemeinde Däniken auf Verlangen der SBB im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 ohne Verschulden der Einwohnergemeinde Däniken geändert oder gänzlich aufgehoben, treten die hierdurch berührten Bestimmungen dieses Vertrags, gegebenenfalls der ganze Vertrag ausser Kraft, ohne dass die Mitbenützerinnen irgendwelche Entschädigungsansprüche gegenüber der Einwohnergemeinde Däniken geltend machen könnten. In diesem Falle verpflichten sich alle Parteien zum Ersatz der ausser Kraft getretenen Bestimmungen.

Bei anstehenden Vertragsänderungen zwischen den SBB und der Einwohnergemeinde Däniken sind die Mitbenützerinnen - unabhängig von der die Änderung veranlassenden Partei - von der Einwohnergemeinde Däniken zu den Verhandlungen beizuziehen.

Art. 9 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Art. 10 Ausfertigung und Änderungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt und jeder Partei in einem Exemplar ausgehändigt.

Allfällige Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Art. 11 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf:

- den beigelegten Situationsplan 1:1'00 vom 25.02.2015 (Beilage 1)
- den beigelegten Verteilschlüssel für die Benützungsschädigung (Beilage 2)

Die Parteien erklären folgende bei Vertragsschluss noch nicht abgeschlossenen Verträge mit ihrem dannzumaligen Abschluss zu Grundlagen des Vertrags

- den Anschlussgleisvertrag der Einwohnergemeinde Däniken mit den SBB vom 1. Januar 2016
- die Anschlussgleisverträge der Mitbenützerinnen mit den SBB vom
- den Dienstbarkeitsvertrag (im Sinne von Art. 781 ZGB) für Gleisanlagen der Einwohnergemeinde Däniken mit den SBB vom ...
- den Kaufvertrag und Dienstbarkeitsvertrag (im Sinne von Art. 781 ZGB) für Gleisanlagen der Einwohnergemeinde Däniken mit der Apeiron Investment GmbH vom
- den Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag (im Sinne von Art. 781 ZGB) für Gleisanlagen der Einwohnergemeinde Däniken mit der Huber AG Handel und Generalunternehmung vom

Art. 12 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf diesen Mitbenützungsvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Die aus diesem Vertrag sich allfällig ergebenden Streitigkeiten werden, soweit sich aus der Bundesgesetzgebung nichts anderes ergibt, durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn beurteilt. Gerichtsstand ist Däniken.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Vor Inkraftsetzung dieses Vertrags erwirbt die Einwohnergemeinde Däniken folgende Gleisabschnitte zu Eigentum:

K11 von der Apeiron Investment GmbH Däniken zum Kaufpreis von Fr. 190'000.-

K12, K52 von der SBB Schweizerische Bundesbahnen AG Bern gegen eine Gutschrift von Fr. 50'000.-

Die Einwohnergemeinde Däniken schliesst überdies zwei Dienstbarkeitsverträge mit der Apeiron Investment GmbH Däniken und der Huber AG Handel und Generalunternehmung Wöschnau betreffend die Einräumung eines Erstellungs- und Benutzungsrechts für Gleisanlagen zugunsten der Einwohnergemeinde Däniken und zulasten der Grundstücke Nr. 278 Däniken Apeiron Investment GmbH Däniken und Nr. 1651 Däniken Huber AG Handel und Generalunternehmung Wöschnau. Die Einwohnergemeinde Däniken ist aufgrund dieser Dienstbarkeitsverträge ermächtigt, die Nutzung der Gleisabschnitte und der eingeräumten Rechte Dritten gegen Entschädigung zu überlassen, wie vorstehend im Mitbenützungsvertrag vereinbart.

Die Mitbenützerinnen ersetzen der Einwohnergemeinde Däniken alle mit dem Erwerb der Gleisabschnitte und dem Abschluss der Dienstbarkeitsverträge wie vorstehend umschrieben anfallenden Aufwendungen entsprechend der in Art. 7 dieses Vertrags für die Instandhaltung, Erneuerung und den Abbruch vereinbarte Kalkulation. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsschluss als à conto Zahlung für den budgetierten Betrag von Fr. 225'000.-. Der zu bezahlende Auslagenersatz wird nach 30 Tagen zur Zahlung fällig und ist bei Verfall ohne weitere Mahnung zu 5% jährlich verzinslich. Allfällige Unterdeckungen werden aufgrund der tatsächlichen Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 14 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Däniken.

Däniken, den

Einwohnergemeinde Däniken

Däniken, den

Aarepapier AG, Niedergösgen

Däniken, den

Alpiq AG, Olten

Däniken, den

Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken

Däniken, den

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Däniken

Däniken, den

Huber AG Handel und Generalunternehmung, Wöschnau